

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle – auch künftige - Lieferungen und Leistungen (im Folgenden zusammen „**Lieferungen**“) der RUCH NOVAPLAST GmbH mit Sitz in Oberkirch, Deutschland, (im Folgenden: „**RUCH NOVAPLAST**“) an Kunden gemäß Absatz 2 gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung sowie sonstige gegebenenfalls getroffene Vereinbarungen.
2. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Kunden**“).
3. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, insbesondere auch dann nicht, auch wenn RUCH NOVAPLAST der Geltung solcher Bedingungen nicht widerspricht.

§ 2 Lieferungen von RUCH NOVAPLAST

1. Die Lieferungen von RUCH NOVAPLAST umfassen die Fertigung und Lieferung von aus Partikelschäumen gefertigten Formteilen. Die Formteile werden, soweit nicht abweichend vereinbart, durch die Kunden von RUCH NOVAPLAST eigenverantwortlich entwickelt.
2. RUCH NOVAPLAST bietet ferner auf Wunsch Beratungsleistungen bei der Entwicklung und Konstruktion von Formteilen und bei der Materialauswahl. Solche Leistungen sind, wenn nicht abweichend vereinbart, nicht auf einen bestimmten Leistungserfolg gerichtet und lassen die Entwicklungsverantwortung der Kunden unberührt.
3. Soweit nicht abweichend vereinbart, umfasst die beauftragte Fertigung und Lieferung von Formteilen auch die Herstellung von Werkzeugen und Erstellung von Fräsmustern als Prototypen. RUCH NOVAPLAST ist berechtigt, zur Herstellung von Werkzeugen ihrerseits Werkzeughersteller zu beauftragen.
4. Werkzeuge sind, soweit nicht abweichend vereinbart, durch den Kunden gesondert zu vergüten. Nach näherer Maßgabe im Einzelfall getroffener Vereinbarungen übereignet RUCH NOVAPLAST die Werkzeuge unter Eigentumsvorbehalt (vgl. § 8) an den Kunden. Während des Fertigungszeitraums und eines sich anschließenden Zeitraums von einem (1) Jahr ab dem Datum der letzten Fertigung unter Einsatz der Werkzeuge verwahrt RUCH NOVAPLAST die Werkzeuge ohne gesonderte Vergütung. Nach Ablauf dieses Zeitraums hat der Kunde die Werkzeuge auf eigene Kosten und Gefahr abzuholen, wenn er nicht zuvor die kostenpflichtige Lagerung durch RUCH NOVAPLAST beauftragt hat.
5. Die von RUCH NOVAPLAST jeweils im Einzelnen geschuldeten Lieferungen und Leistungen richten sich im Übrigen nach dem jeweils mit dem Kunden geschlossenen Vertrag.

§ 3 Vertragsschluss und Vertragsinhalt

1. Angebote von RUCH NOVAPLAST sind unverbindlich.
2. RUCH NOVAPLAST kann Bestellungen des Kunden innerhalb von zwei (2) Wochen ab dem Bestelldatum annehmen, soweit in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist.
3. Verträge zwischen RUCH NOVAPLAST und ihren Kunden kommen erst dadurch zustande, dass RUCH NOVAPLAST eine Bestellung annimmt, z. B. durch schriftliche Annahmeerklärung oder dadurch, dass RUCH NOVAPLAST auf eine Bestellung liefert oder leistet.
4. Produkt- und Leistungsbeschreibungen von RUCH NOVAPLAST sind keine Garantien im Rechtssinne. Nur schriftlich oder in Textform abgegebene und ausdrücklich als solche bezeichnete Garantien binden RUCH NOVAPLAST.
5. Vor oder bei Vertragsschluss gemachte Angaben zu Farben sind nicht verbindlicher Vertragsinhalt, da eingesetzte Partikelschäume und sonstige Materialien naturgemäß Farbabweichungen aufweisen können. Ebenso können geschäumte Formteile naturgemäß eine geringe Anzahl von Fremdpartikeln beinhalten, so dass RUCH NOVAPLAST nicht vollständiges Fehlen jeglicher Fremdpartikel schuldet.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise von RUCH NOVAPLAST gelten, soweit nicht abweichend vereinbart, ab Werk in Oberkirch, Deutschland, (EXW Incoterms© 2020) in Euro. Kosten für Versand und gegebenenfalls Verzollung sowie jeweils gültige Umsatzsteuer kommen hinzu.
2. Bei Lieferfristen von mehr als zwei (2) Monaten kann RUCH NOVAPLAST die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen erhöhen, soweit Gehalts-, Material-, Energie- und/oder Rohstoffkosten nach Vertragsschluss aus nicht von RUCH NOVAPLAST zu vertretenden Gründen erheblich gestiegen sind. Bei Preiserhöhungen von mehr als fünf (5) Prozent kann der Kunde sich innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche oder textförmige Erklärung vom Vertrag lösen.
3. Rechnungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungszugang zu bezahlen.
4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden RUCH NOVAPLAST nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen, so kann RUCH NOVAPLAST noch ausstehende Zahlungsforderungen sofort fällig stellen und weitere Lieferungen oder Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig machen. Weitergehende Rechte von RUCH NOVAPLAST wegen Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

5. RUCH NOVAPLAST stehen gegenüber dem Kunden die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte und die Einrede des nicht erfüllten Vertrags zu.
6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber von Forderungen von RUCH NOVAPLAST aufrechnen. Diese Beschränkung des Rechts zur Aufrechnung gilt nicht für die Aufrechnung gegenüber von Forderungen von RUCH NOVAPLAST, die aus demselben Vertrag wie die Aufrechnungsforderung stammen und die mit dieser in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (wie z. B. im Fall der Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung des Kunden wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung gegenüber der Vergütungsforderung von RUCH NOVAPLAST für diese Lieferung).

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Teillieferungen

1. RUCH NOVAPLAST ist verpflichtet, vereinbarte Lieferungen, soweit nicht schriftlich oder in Textform abweichend vereinbart, ab Werk (EXW Incoterms© 2020) zur Abholung auf ihrem Betriebsgelände in Oberkirch, Deutschland, oder einem ggf. anderen schriftlich oder in Textform vereinbarten Ort bereitzustellen und den Kunden hierüber zu unterrichten.
2. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Lieferung geht, soweit nicht schriftlich oder in Textform abweichend vereinbart, gemäß EXW Incoterms© 2020 mit Lieferung im Sinne von Abs. 1 auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn RUCH NOVAPLAST über die Bereitstellung hinaus weitere Pflichten (z.B. das Beladen oder den Transport) übernommen hat oder die Kosten hierfür trägt. Im Fall werkvertraglicher Leistungen geht die Gefahr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit deren Abnahme auf den Kunden über.
3. RUCH NOVAPLAST darf Teillieferungen oder -leistungen erbringen, soweit dadurch das Kundeninteresse nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Durch Teillieferungen oder Teilleistungen verursachte zusätzliche Versandkosten trägt RUCH NOVAPLAST, es sei denn, der Kunde hat die Teillieferung bzw. -leistung gewünscht.

§ 6 Liefer- und Leistungsfristen; Selbstbelieferungsvorbehalt; Verzug

1. Von RUCH NOVAPLAST angegebene Liefer- und Leistungsfristen oder -termine sind voraussichtliche, unverbindliche Fristen bzw. Termine, es sei denn, die Parteien haben schriftlich oder in Textform verbindliche Fristen bzw. Termine vereinbart.
2. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung von RUCH NOVAPLAST beim Kunden, jedoch nicht vor (a) Klärung aller für die Ausführung des Auftrags nötiger Einzelheiten, insbesondere technischer Leistungsanforderungen, (b) Erhalt aller für die Ausführung des Auftrags erforderlicher Unterlagen und Beistellungen sowie Erbringung nötiger Mitwirkungsleistungen des Kunden und (c) Eingang fälliger Vorauszahlungen.

3. Maßgebend für die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen oder -terminen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs (vgl. § 5 Abs. 2).
4. Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfristen oder -termine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und fehlerfreier Selbstbelieferung von RUCH NOVAPLAST durch ihre Vorlieferanten, es sei denn, RUCH NOVAPLAST hat die Nicht- oder Schlechtlieferung durch Vorlieferanten zu vertreten. Im Fall einer von RUCH NOVAPLAST nicht zu vertretenden Nicht- oder Schlechtleistung des Vorlieferanten gerät RUCH NOVAPLAST nicht in Verzug und kann sich durch schriftliche oder textförmige Erklärung von ihrer Leistungspflicht lösen. Bereits erhaltene Zahlungen wird RUCH NOVAPLAST in diesem Fall unverzüglich erstatten.
5. Lieferzeiten verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde seiner Verpflichtung oder Obliegenheit, bei der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung mitzuwirken, nicht oder nur unzureichend nachkommt, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Vornahme der Mitwirkung.
6. Gerät RUCH NOVAPLAST infolge einfacher oder leichter Fahrlässigkeit in Verzug, so ist ihre Haftung für Verzögerungsschäden beschränkt auf typische und vorhersehbare Schäden, wobei RUCH NOVAPLAST nur in Höhe von bis zu 0,5 Prozent des Netto-Rechnungsbetrags des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung pro vollendeter Woche des Verzugs haftet, insgesamt jedoch in Höhe von bis zu fünf (5) Prozent dieses Netto-Rechnungsbetrags. Der Kunde wird RUCH NOVAPLAST spätestens bei Vertragsabschluss über ggf. Dritten gegenüber bestehende Verpflichtungen zur Zahlung von Vertragsstrafen wegen Verzögerungen unterrichten. Im Übrigen gilt für die Haftung von RUCH NOVAPLAST wegen Verzugs § 12.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Ist RUCH NOVAPLAST durch höhere Gewalt (wie in Abs. 3 definiert) oder andere vergleichbare unvorhersehbare Umstände unverschuldet an einer fristgerechten Lieferung gehindert, so verlängern sich Lieferfristen um den Zeitraum, in dem die Störung andauert, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Störung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Umstände in dem genannten Sinn bei einem Vorlieferanten von RUCH NOVAPLAST eintreten.
2. Dauern die Umstände im Sinne von Abs. 1 mehr als vier (4) Monate an, so sind beide Parteien berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten; nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestehende Rücktrittsrechte der Parteien bleiben hiervon unberührt. Auf Verlangen einer Partei wird die andere Partei innerhalb angemessener Frist erklären, ob sie zurücktreten wird. Es wird klargestellt, dass Schadenersatzansprüche des Kunden im Fall wegen höherer Gewalt ausbleibender Lieferungen oder Leistungen oder eines nach Satz 1 durch RUCH NOVAPLAST erklärten Rücktritts nicht bestehen. Im Übrigen richten sich die Folgen eines durch RUCH NOVAPLAST oder den Kunden erklärten Rücktritts nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Begriff "**höhere Gewalt**" umfasst insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Sabotage, Handelsbeschränkungen, Embargos, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse wie z. B. Überschwemmungen, Explosionen, Feuer, Erdbeben, Tsunamis, einen mehr als nur vorübergehenden Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Versorgung mit Energie, Boykott, Streik und Aussperrung, unzureichende Versorgung mit Rohstoffen, Bauteilen oder Arbeitskräften sowie andere Umstände ähnlicher Art, welche außerhalb der Kontrolle von RUCH NOVAPLAST liegen.

§ 8 Verpackung

1. RUCH NOVAPLAST wird die Lieferungen auf eigene Kosten nach eigenem Ermessen handelsüblich und fachgerecht verpacken.
2. RUCH NOVAPLAST wird Verpackungen auf Wunsch des Kunden auf ihrem Betriebsgelände (vgl. § 5 Abs. 1) zurücknehmen. Der Kunde wird in diesem Fall die Verpackung sauber, frei von Fremdstoffen und nach Verpackungsarten sortiert zurücksenden. Er trägt die Kosten der Rücksendung und der ordnungsgemäßen Entsorgung.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. RUCH NOVAPLAST behält sich das Eigentum an Lieferungen und Leistungen („Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung aller Forderungen von RUCH NOVAPLAST aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden (einschließlich z. B. Nebenforderungen und Schadenersatzansprüchen) vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von RUCH NOVAPLAST in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen wird. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich sowohl auf den tatsächlichen als auch auf den anerkannten Saldo.
2. Der Kunde nimmt Ver- oder Bearbeitungen von Liefergegenständen stets für RUCH NOVAPLAST als Hersteller im Sinne von § 950 BGB vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht RUCH NOVAPLAST gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt oder vermengt, so erwirbt RUCH NOVAPLAST an der neuen Sache Miteigentum nach Bruchteilen, und zwar in dem Verhältnis, in dem der Wert der Vorbehaltsware zu dem Wert des nicht im Eigentum von RUCH NOVAPLAST stehenden Gegenstands des Kunden oder Dritter steht. Erwirbt der Kunde in den in Satz 2 genannten Fällen kraft Gesetz Alleineigentum an der unter Verwendung der Vorbehaltsware entstehenden neuen einheitlichen Sache, so überträgt der Kunde RUCH NOVAPLAST entsprechend dem in Satz 2 geregelten Anteil zur Sicherung der in Abs. 1 genannten Forderungen Miteigentum und verwahrt die Sache unentgeltlich für RUCH NOVAPLAST. Im Übrigen gelten für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache die Bestimmungen über die Vorbehaltsware entsprechend.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang veräußern. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht ohne schriftliche Zustimmung von RUCH NOVAPLAST verpfänden oder anderen zur Sicherheit übereignen. Im Fall einer Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Kunde RUCH NOVAPLAST unverzüglich benachrichtigen.
4. Der Kunde tritt RUCH NOVAPLAST bereits mit Abschluss eines Vertrags über eine Vorbehaltsware, spätestens jedoch mit Entgegennahme der Vorbehaltsware von RUCH NOVAPLAST sämtliche Forderungen gegen seine Abnehmer aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Sicherheit ab. RUCH NOVAPLAST ermächtigt den Kunden, an RUCH NOVAPLAST abgetretene Forderungen einzuziehen. RUCH NOVAPLAST bleibt jedoch trotz dieser Ermächtigung zum Einzug der Forderung berechtigt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, kann RUCH NOVAPLAST die Einzugsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen von RUCH NOVAPLAST wird der Kunde RUCH NOVAPLAST im Fall des Widerrufs die zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen Auskünfte erteilen, sämtliche dem Beweis der Forderung dienenden Unterlagen aushändigen und die Abtretung offenlegen. Auch RUCH NOVAPLAST ist in diesem Fall zur Offenlegung der Abtretung berechtigt.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann RUCH NOVAPLAST die Vorbehaltsware herausverlangen, wenn RUCH NOVAPLAST spätestens mit dem Herausgabeverlangen von dem der jeweiligen Lieferung zu Grunde liegenden Vertrag zurücktritt. Der Kunde wird in diesem Fall ggf. gegen Dritte bestehende Ansprüche auf Herausgabe der Vorbehaltsware an RUCH NOVAPLAST abtreten.
6. RUCH NOVAPLAST wird auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in dem Umfang freigeben, indem der realisierbare Wert der für RUCH NOVAPLAST bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 10 Mängelrüge

1. Der Kunde hat, sofern er Kaufmann ist, gelieferte Ware unverzüglich gemäß § 377 HGB unter den dort genannten Voraussetzungen zu untersuchen.
2. Er hat RUCH NOVAPLAST bei der Untersuchung erkennbare Sachmängel unverzüglich, spätestens innerhalb von einer (1) Woche nach Erhalt der Lieferung, und versteckte Sachmängel unverzüglich, spätestens drei (3) Werktage (ohne Samstage) nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
3. Anzeigen nach Abs. 2 müssen schriftlich oder in Textform erfolgen und die Sachmängel möglichst konkret beschreiben.

4. Der Kunde kann keine Ansprüche wegen Sachmängeln geltend machen, die nicht form- und fristgerecht gerügt wurden.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel

1. RUCH NOVAPLAST erbringt die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel (im Folgenden zusammen „**Mängel**“) durch Nacherfüllung, und zwar nach ihrer Wahl entweder durch Beseitigung von Mängeln oder durch mangelfreie Neulieferung.
2. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung verlangen oder – allerdings nur bei erheblichen Mängeln – nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
3. Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Mängeln kann der Kunde nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur insoweit verlangen, als eine Haftung nach § 12 gegeben ist.
4. RUCH NOVAPLAST haftet nicht für Rechtsmängel, die sich daraus ergeben, dass RUCH NOVAPLAST sich nach technischen Zeichnungen, Entwürfen oder sonstigen Angaben gerichtet hat, die der Kunde RUCH NOVAPLAST zur Verfügung gestellt hat.
5. RUCH NOVAPLAST haftet für die rechtmängelfreie Nutzung der Lieferungen außerhalb Deutschlands nur, wenn eine solche Nutzung vereinbart oder nach den Umständen bei Vertragsschluss zu erwarten war. Im Fall einer danach bestehenden Haftung für die Rechtsmängelfreiheit außerhalb Deutschlands hat RUCH NOVAPLAST nur dafür einzustehen, dass der Nutzung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine im Ausland bestehenden Rechte entgegenstehen, die RUCH NOVAPLAST zu diesem Zeitpunkt kannte oder grob fahrlässig nicht kannte.
6. Abs. 5 gilt für ggf. außerhalb Deutschlands bestehende, einer Nutzung oder Verkehrsfähigkeit der Lieferung entgegenstehende öffentlich-rechtliche oder behördliche Anforderungen entsprechend.
7. Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang (vgl. § 5 Abs. 2), es sie denn, RUCH NOVAPLAST hat Mängel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder RUCH NOVAPLAST haftet aufgrund einer Garantie oder mangelbedingt wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 12 Haftung

1. RUCH NOVAPLAST haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadens- oder Aufwendungsersatz.

2. In Fällen einfacher und leichter Fahrlässigkeit haftet RUCH NOVAPLAST – soweit in Abs. 3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht) auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Die Haftung von RUCH NOVAPLAST nach Satz 1 ist – soweit in § 6 Abs. 7 für Verzögerungsschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von RUCH NOVAPLAST, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3, ausgeschlossen.
3. Die Haftung von RUCH NOVAPLAST aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und aus Garantien bleibt unberührt.
4. Schadensersatzansprüche gegen RUCH NOVAPLAST gemäß § 6 Abs. 6 und Abs. 2 dieses § 12 verjähren nach zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 13 Geheimhaltung und Werbung

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm von RUCH NOVAPLAST mitgeteilten oder sonst im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu RUCH NOVAPLAST bekannt gewordenen und nicht bereits offenkundigen technischen und kommerziellen Informationen (z.B. Zeichnungen, Modelle, Muster, Spezifikationen, Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen, Kunden, Zulieferer u. Ä.), die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind, vertraulich zu behandeln.
2. Der Kunde wird Unterlagen und Gegenstände im Sinne von Abs. 1 spätestens nach Beendigung des Auftrags unaufgefordert und auf Verlangen von RUCH NOVAPLAST jederzeit auf eigene Gefahr und Kosten an RUCH NOVAPLAST herausgeben, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
3. Der Kunde darf nur nach vorheriger schriftlicher oder textförmiger Zustimmung von RUCH NOVAPLAST die Geschäftsbezeichnung oder Marken von RUCH NOVAPLAST in eine Referenzliste oder dergleichen aufnehmen oder sonst mit der Geschäftsbeziehung zu RUCH NOVAPLAST werben.

§ 14 Einschaltung von Erfüllungsgehilfen

1. RUCH NOVAPLAST darf ohne vorherige Zustimmung des Kunden Erfüllungsgehilfen einschalten oder austauschen.
2. RUCH NOVAPLAST haftet für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden im Rahmen der in diesen AGB geregelten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, soweit nicht abweichend vereinbart, der Geschäftssitz von RUCH NOVAPLAST.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Oberkirch, Deutschland, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Jede Partei ist berechtigt, die andere Partei an deren allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Diese AGB und sämtliche Verträge, in welche diese AGB einbezogen sind, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

RUCH NOVAPLAST GmbH
Stand 25.01.2024